



LfL

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Berufsausbildung Pferdewirt/in



LfL-Information

Impressum

Herausgeber: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)
Vöttinger Straße 38, 85354 Freising-Weihenstephan
Internet: www.LfL.bayern.de

Redaktion: Abteilung Berufliche Bildung
Lange Point 12, 85354 Freising
E-Mail: ABB@LfL.bayern.de
Telefon: 08161/71-5805

1. Auflage: Januar 2010

Druck: Direkt Marketing & Digitaldruck, 85399 Hallbergmoos

Schutzgebühr: 1,00 Euro

© LfL



LfL

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Informationen 2010

**für Auszubildende und Ausbilder/innen im
Beruf Pferdewirt/in**

C. Kühn-Heydrich

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Überbetriebliche Ausbildung und Prüfungen9
1.1	Grundlehrgänge mit Zwischenprüfung10
1.1.1	Reiten (ZP R)10
1.1.2	Zucht und Haltung (ZP Z+H).....10
1.1.3	Trabrennfahren (ZP TR).....11
1.1.4	Rennreiten (ZP RR).....11
1.2	Schwerpunktlehrgänge I.....11
1.2.1	Reiten (SPL)11
1.2.2	Zucht und Haltung (SPL)11
1.3	Schriftliche Abschlussprüfungen12
1.4	Schwerpunktlehrgänge II mit praktischer und mündlicher Abschlussprüfung12
1.4.1	Reiten (AP R)13
1.4.2	Zucht und Haltung (AP Z+H)13
1.4.3	Trabrennfahren (AP TR)13
1.4.4	Rennreiten (AP RR)14
1.5	Pferdewirtschaftsmeisterprüfungen (PWM).....14
1.5.1	Prüfungsteile I und II Fachpraxis und Theorie.....14
1.5.2	Prüfungsteil III Wirtschaft und Recht (W+R).....15
1.5.3	Prüfungsteil IV Berufsausbildung und Mitarbeiterführung (BAM).....15
2	Berufsausbildungsverhältnis16
2.1	Eintragung/Austragung16
2.2	Berufsschulunterricht17
2.3	Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit.....18
2.4	Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung18
2.5	Ausbildungsvergütungen, Sachbezugswerte18
2.6	Berichtsheft18
2.7	Förderunterricht.....20
2.8	Arbeitgeberverband20
3	Weitere Informationen21
3.1	Freisprechungs- und Meisterfeier am 12.10.2009.....21
3.2	Bundes-Berufswettkampf Pferdewirte Schwerpunkt Z+H 200922
3.3	Aktueller Stand der Novellierung der Ausbildungsverordnung.....23
3.4	Ausbildertagung 201024

3.5	EQ.....	24
3.6	Fördermöglichkeiten	25
3.6.1	Schülerausweis	25
3.6.2	Ausbildungsbonus (Bundesprogramm).....	25
4	Anlagen.....	27

Sehr geehrte Ausbildende,
sehr geehrte Ausbilderinnen und Ausbilder!

In diesem Heft finden Sie die Lehrgangs- und Prüfungstermine im laufenden Ausbildungsjahr. Darüber hinaus enthält die Broschüre aktuelle Hinweise und Informationen im Zusammenhang mit der Berufsausbildung zum/r Pferdewirt/in.

Wir möchten Sie bitten, dass Sie die Beiträge, die Sie betreffen, selbst durchlesen. Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Diskussionsmöglichkeiten bestehen insbesondere auch in der nächsten Ausbildertagung, die am 10. Mai 2010 vorgesehen ist. Näheres dazu werden wir Ihnen zu gegebener Zeit noch mitteilen.

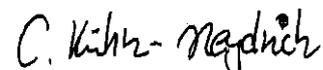
Von besonderer Bedeutung bei der nächsten Ausbildertagung dürfte die neue Verordnung für die Berufsausbildung zum/zur Pferdewirt/in sein, die bis zum Beginn des neuen Ausbildungsjahres 2010/2011 schon in Kraft treten soll. Den Verordnungsentwurf dazu gibt es inzwischen. Demnach wird bei der Berufsausbildung zukünftig nach den Fachrichtungen Pferdehaltung und Service, Pferdezucht, Klassische Reitausbildung, Pferderennen und Spezialreitweisen differenziert. Welche Profile bei den einzelnen Fachrichtungen vorgesehen sind, wird unter Ziff. 3 „Weitere Informationen“ in diesem Heft kurz erläutert. Einige wichtige Punkte, vor allem im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Ausbildungsordnung, müssen aber noch geklärt werden, wie z. B. die Voraussetzungen für die Anerkennung von Ausbildungsbetrieben sowie die Struktur der neuen handlungs- und prozessorientierten Prüfungen.

Anzumerken ist, dass der Beruf Pferdewirt/in bei den Schulabgängern in Bayern nach wie vor sehr beliebt ist. In 2009 wurden insgesamt 82 neue Ausbildungsverträge in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

Abschließend möchten wir uns bei Ihnen auf diesem Wege für die stets konstruktive Zusammenarbeit herzlich bedanken und Ihnen für die Zukunft alles Gute wünschen.



Dr. Rudolf Seidl
Abteilungsleiter



C. Kühn-Heydrich
Ausbildungsberaterin

1 Überbetriebliche Ausbildung und Prüfungen

Die überbetriebliche Ausbildung für die einzelnen Schwerpunkte gliedert sich seit 2008 in jeweils 1 Grundlehrgang und 1-2 Schwerpunktlehrgänge. Diese überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen sind Pflichtlehrgänge und Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.

Im Grundlehrgang, der bereits auf den jeweils gewählten Schwerpunkt abgestimmt ist, wird Basiswissen vermittelt. In den Schwerpunktlehrgängen werden betrieblich erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten ergänzt, vertieft und gefestigt.

Für die Auszubildenden im Schwerpunkt Pferdezucht und -haltung wurde die frühere zweiwöchige überbetriebliche Ausbildungsmaßnahme (Schwerpunktlehrgang I - SPL) künftig in zwei jeweils einwöchige Lehrgänge gesplittet.

Im ersten Teil des Schwerpunktlehrgangs I – Maschinenkunde – der an der Landmaschenschule in Schönbrunn bzw. Triesdorf durchgeführt wird, werden Fertigkeiten und Kenntnisse der Technik und Maschinen der Pferdewirtschaft vermittelt. Behandelt werden die Grundlagen der Technisierung (Schlepper und Lader), Maschinen der Innenwirtschaft insbesondere zur Fütterung und Entmistung, Technik bei der Reitplatz- und Reithallenpflege, dem Koppelbau, der Weide- und Koppelpflege sowie der Grünlandernte. Außerdem werden Kenntnisse und Fertigkeiten in der Reinigungstechnik (z. B. Hochdruckreiniger) und dem Pferdetransport vermittelt.

Im zweiten Teil des Schwerpunktlehrgangs I – Verbesserungen der Fertigkeiten im Sattel –, der am LVFZ in Schwaiganger bzw. am Reiterzentrum in Ansbach durchgeführt wird, sollen die reiterlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Dressur- und Springreiten ergänzt und gefestigt werden.

Im Schwerpunktlehrgang II, der am Ende der Ausbildung durchgeführt wird, werden wie bisher, die Ausbildungsinhalte ergänzt und gefestigt.

Für den Schwerpunkt Reiten werden im Schwerpunktlehrgang I pädagogische Grundkenntnisse vermittelt und praktische Übungen zur Unterrichtserteilung durchgeführt, die der Ergänzung, Vertiefung und Festigung des am Betrieb erworbenen Wissens dienen. Der Schwerpunktlehrgang I wird möglichst zeitnah nach der Zwischenprüfung angeboten.

Der Schwerpunktlehrgang II, der ebenfalls wie bisher am Ende der Ausbildung stattfindet, vermittelt ergänzend zur betrieblichen Ausbildung Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen des Berufsbildes.

Die Termine zu den Lehrgängen und Prüfungen sind auch im Internet unter www.LfL.bayern.de eingestellt.

Für die Lehrgänge in München-Riem wird die Unterbringung von Auszubildenden und ihren Pferden während der überbetrieblichen Maßnahmen vor der Zwischen- bzw. Abschlussprüfung im Schwerpunkt Reiten vom Bayerischen Reit- und Fahrverband e. V. übernommen. Minderjährige werden in einem Wohnheim der Berufsschule untergebracht.

Eine Unterkunft in der Jungbauernschule in Grainau ist leider nicht bei jedem Lehrgang möglich. Als Alternative können wir für volljährige Lehrgangsteilnehmer in Abstimmung mit dem Verkehrsamt Ohlstadt Übernachtungen in preiswerten Gästehäusern in Ohlstadt anbieten. Für Minderjährige erfolgt die Unterbringung in Schwaiganger. Die Pferde sind am LVFZ in Schwaiganger untergebracht.

Gemäß § 4 Abs. 3 des Berufsausbildungsvertrages trägt die/der Ausbildende die Kosten für überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen, soweit sie nicht durch Förderung gedeckt sind. Im Rahmen der noch geltenden Ausbildungsförderungsrichtlinien erhält die/der Auszubildende auf Antrag eine Förderung nach Abschluss der Maßnahme von max. 15,20 € pro Übernachtung (Tag der An- und Abreise = 1 Tag) ausschl. der Prüfungstage. Dieser Betrag wird zusammen mit der Förderung für Fahrtkosten und Verpflegung nach dem Lehrgang auf das vom Auszubildenden angegebene Konto überwiesen. Der Ausbildungsbetrieb ist berechtigt, den Förderbetrag für die Übernachtung vom Auszubildenden wieder einzufordern.

Seit 2009 führt der Freistaat Bayern einen Lehrgang und die Prüfungen der Auszubildenden Pferdewirte im Schwerpunkt Trabrennfahren bundesweit durch. Lehrgangs- und Prüfungsort ist München-Riem bzw. München-Daglfing.

1.1 Grundlehrgänge mit Zwischenprüfung

Zu den jeweiligen Grundlehrgängen mit Zwischenprüfung werden die Auszubildenden von der zuständigen Stelle eingeteilt und einberufen. Das Einberufungsschreiben wird an den Auszubildenden im Ausbildungsbetrieb geschickt.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung dient der Ermittlung des aktuellen Ausbildungsstandes nach der Hälfte der betrieblichen Lehrzeit und ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.

Das Berichtsheft ist zur schriftlichen und praktischen Zwischenprüfung mitzubringen. Bis zur Zwischenprüfung müssen die im Berichtsheft aufgeführten Teile ausgefüllt sein.

Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vorgeschriebene und für alle Auszubildenden unter 18 Jahren verpflichtende ärztliche Nachuntersuchung nach dem ersten Ausbildungsjahr. Tragen Sie bitte Sorge, dass die Untersuchung rechtzeitig erfolgt und die Bescheinigung spätestens bei der Zwischenprüfung vorliegt.

1.1.1 Reiten (ZP R)

- ZP R I am 15. April 2010 Lehrgang vom 11. bis 14. April 2010
- ZP R II am 01. Juli 2010 Lehrgang vom 27. bis 30. Juni 2010
- ZP R III am 14. Oktober 2010 Lehrgang vom 10. bis 13. Oktober 2010

Die Zwischenprüfungen für den Schwerpunkt Reiten und die überbetriebliche Ausbildung (Grundlehrgang) davor finden in der Landshamer Str. 11, 81929 München-Riem, statt.

Beginn jeweils 08.00 Uhr, Anreise jeweils am Sonntag, zwischen 16.00 und 18.00 Uhr

1.1.2 Zucht und Haltung (ZP Z+H)

- ZP Z+H I am 06. Mai 2010 Lehrgang vom 02. bis 05. Mai 2010
- ZP Z+H II am 15. Juli 2010 Lehrgang vom 11. bis 14. Juli 2010
- ZP Z+H III am 05. August 2010 Lehrgang vom 01. bis 04. August 2010

Die Zwischenprüfungen für den Schwerpunkt Zucht und Haltung und die überbetriebliche Ausbildung (Grundlehrgang) davor werden in Schwaiganger, 82441 Ohlstadt, durchgeführt.

Beginn jeweils 08.00 Uhr, Anreise zur Jungbauernschule Grainau jeweils am Sonntag, zwischen 17.30 und 19.00 Uhr. Die Pferdeanlieferung erfolgt am Sonntag zwischen 16.00 bis 18.00 Uhr am LVFZ Schwaiganger.

1.1.3 Trabrennfahren (ZP TR)

- ZP TR 06./09. August 2010

Die Zwischenprüfung für den Schwerpunkt Trabrennfahren und die überbetriebliche Ausbildung davor finden in der Landshamer Str. 11, 81929 München-Riem und auf der Trabrennbahn in München-Daglfing vom 26. Juli bis 29. Juli 2010 statt.

1.1.4 Rennreiten (ZP RR)

- ZP RR September 2010 (geplant) - Schriftlich und Praktisch für alle Auszubildenden, die 2009 mit der Ausbildung begonnen haben.

Die Zwischenprüfungen für den Schwerpunkt Rennreiten und die überbetriebliche Ausbildung davor finden in der Landesreit- und Fahrschule Rheinland in Langenfeld (NRW) statt.

Die genauen Termine werden mit der Einladung zur Zwischenprüfung bekannt gegeben.

Der Lehrgang „Bewegen und Arbeiten von Pferden“ für Auszubildende im zweiten Ausbildungsjahr findet voraussichtlich im September 2010 statt. Zu diesem überbetrieblichen Lehrgang werden die Auszubildenden vom Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e. V. gesondert eingeladen.

1.2 Schwerpunktlehrgänge I

1.2.1 Reiten (SPL)

- SPL I Unterrichtserteilung: 16. bis 22. April 2010 **oder**
- SPL I Unterrichtserteilung: 02. bis 08. Juli 2010 **oder**
- SPL I Unterrichtserteilung: 15. bis 21. Oktober 2010

Die überbetriebliche Ausbildung (Schwerpunktlehrgang) findet in der Landshamer Str. 11, 81929 München-Riem, statt.

Beginn jeweils 08.00 Uhr, Anreise am Donnerstag, nach Absprache möglich.

1.2.2 Zucht und Haltung (SPL)

- SPL I Maschinenkunde (Triesdorf): 15. bis 19. Februar 2010 **oder**
- SPL I Maschinenkunde (Schönbrunn): November/Dezember 2010

- SPL I Verbesserungen der Fertigkeiten im Sattel (Schwaiganger):
01. bis 05. Februar 2010 **oder**
- SPL I Verbesserungen der Fertigkeiten im Sattel (Ansbach):
22. bis 26. Februar 2010

1.3 Schriftliche Abschlussprüfungen

- 30. April 2010 für die Schwerpunkte Reiten, Pferdezucht und -haltung (Blockklasse)
- 02. Juli 2010 für die Schwerpunkte Reiten, Pferdezucht und -haltung (Teilzeitklasse)

Diese Prüfungen werden an der Staatlichen Berufsschule München-Land, Graf-Lehndorff-Str. 28, 81929 München, durchgeführt.

Beginn jeweils 09.00 Uhr; Eintreffen bis 08.30 Uhr.

Eine Anmeldung zum schriftlichen Teil der Abschlussprüfung ist erforderlich, wenn die/der Auszubildende nicht die Berufsschule besucht.

Die Prüfungen für die Schwerpunkte Rennreiten und Trabrennfahren werden von der zuständigen Stelle in Bayern in der Landshamer Str. 11, 81929 München-Riem, Lehrsaal im Verwaltungsgebäude durchgeführt.

- 06. August 2010 für den Schwerpunkt Trabrennfahren
 - Juni 2010 für den Schwerpunkt Rennreiten
- Der genaue Termin wird mit der Einladung zur Abschlussprüfung bekannt gegeben.

1.4 Schwerpunktlehrgänge II mit praktischer und mündlicher Abschlussprüfung

Das Anmeldeformular für die Abschlussprüfungen im Sommer 2010 ist bis zum 28.02.10 und für die Abschlussprüfungen im Frühjahr 2011 bis zum 31.08.10, bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Berufliche Bildung, Lange Point 12, 85354 Freising einzureichen. Das Anmeldeformular für die Abschlussprüfung wird mit der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung dem Ausbildungsbetrieb übersandt. Außerdem kann es im Internet unter www.LfL.bayern.de/berufsbildung abgerufen werden.

Da die schriftliche Abschlussprüfung vor der praktischen abgelegt werden muss, ist für Auszubildende, die nicht die Berufsschule besuchen, darauf zu achten, dass die Anmeldung mind. 4 Wochen vor dem jeweiligen schriftlichen Prüfungstermin einzureichen ist.

Verantwortlich für die Anmeldung ist laut Ausbildungsvertrag der/die Auszubildende.

Nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (§ 43) ist zur Abschlussprüfung zuzulassen, wer die vorgeschriebene Ausbildungszeit absolviert hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.

Die ordnungsgemäße Führung des schriftlichen Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) gehört ebenfalls – wie auch die Teilnahme an der Zwischenprüfung und den überbetrieblichen Ausbildungslehrgängen – zu den Zulassungsvoraussetzungen. Immer wieder kommt es vor, dass Auszubildende ein unvollständig geführtes Berichtsheft vorlegen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass mit verspäteten und unvollständig geführten Berichtsheften eine der Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung nicht erfüllt ist und damit die

Prüfung nicht absolviert werden kann. Geben Sie diese Information bitte an die Auszubildenden weiter und überprüfen Sie rechtzeitig die Berichtsheftführung.

Das Berichtsheft ist mit den Unterlagen – Lebenslauf, Passbild, letztes Schulzeugnis, Nachweis der absolvierten Zwischenprüfung sowie der Grund- und Schwerpunktlehrgänge – bis zum 15.04.2010 bei der zuständigen Stelle einzureichen. Erst nach Eingang aller Unterlagen und einem vollständig geführten Berichtsheft erhält der/die Auszubildende die Zulassung zur Abschlussprüfung.

1.4.1 Reiten (AP R)

- AP R I am 24./25. März 2010 Lehrgang vom 07. bis 23. März 2010
- AP R II am 29./30. September 2010 Lehrgang vom 12. bis 28. September 2010

Die überbetriebliche Ausbildung (Schwerpunktlehrgang II) und die praktischen Abschlussprüfungen finden in der Landshamer Str. 11, 81929 München-Riem, statt.

Beginn jeweils 08.00 Uhr, Anreise jeweils am Sonntag, zwischen 16.00 und 18.00 Uhr

1.4.2 Zucht und Haltung (AP Z+H)

- AP Z+H I am 04. März 2010 Lehrgang vom 21. Februar bis 03. März 2010
- AP Z+H II am 29. Juli 2010 Lehrgang vom 18. bis 28. Juli 2010 (W+F)
- AP Z+H III am 19. August 2010 Lehrgang vom 08. bis 18. August 2010 (G)

Die überbetriebliche Ausbildung (Schwerpunktlehrgang II) und die praktischen Abschlussprüfungen finden in Schwaiganger, 82441 Ohlstadt, statt.

Beginn jeweils 08.00 Uhr, die Pferdeanlieferung erfolgt am Sonntag zwischen 16.00 bis 18.00 Uhr am LVFZ Schwaiganger.

Bei den Abschlussprüfungen können neben dem „Westernreiten (W)“ auch das „Fahren (F)“ und das „Reiten von Gangpferden (G)“ geprüft werden. Beim „Fahren“ ist zusätzlich noch „Dressurmäßiges Reiten“ erforderlich, es sei denn, es wird durch ein ärztliches Attest nachgewiesen, dass das Reiten nicht möglich ist. Das Prüfungsfach „Fahren“ darf nur mit gestützeigenen Pferden abgelegt werden, wenn der Nachweis des Deutschen Fahrabzeichens der Klasse III (DFA III) gegeben ist.

Teilnehmer dieser Spezialreitweisen müssen jeweils zu einem Termin zusammengefasst werden.

1.4.3 Trabrennfahren (AP TR)

- AP TR 09. August 2010

Die praktische Abschlussprüfung findet in der Landshamer Str. 11, 81929 München-Riem, statt.

Die überbetriebliche Ausbildung wird für alle Auszubildenden im zweiten und dritten Ausbildungsjahr gemeinsam vom 26. Juli bis 01. August 2010 mit schriftlicher Prüfung in München-Riem durchgeführt.

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Pferdewirt sieht für das letzte Ausbildungsjahr die Teilnahme an öffentlichen Rennen vor. Deshalb ist bis zur Abschlussprüfung nachzuweisen, dass die Auszubildenden an mindestens 6 öffentlichen Rennen teilgenommen haben.

1.4.4 Rennreiten (AP RR)

- AP RR Ende Juni 2010 (geplante Sommerprüfung)
für alle Auszubildenden, die bis zum 30.09.2010 ihre Ausbildung beenden werden.
- AP RR Ende November 2010 (geplante Herbstprüfung)
für alle Auszubildenden, die ihre Ausbildung zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember 2010 beenden werden.

Die genauen Termine werden mit der Einladung zur Abschlussprüfung bekannt gegeben.

Die praktischen Abschlussprüfungen finden in Langenfeld (NRW) statt.

Bis zur Abschlussprüfung ist nachzuweisen, dass die Auszubildenden an mindestens 3 öffentlichen Rennen teilgenommen haben.

1.5 Pferdewirtschaftsmeisterprüfungen (PWM)

Nach der geänderten Zulassungsverordnung vom 01.11.2008 wird zur Meisterprüfung für den Beruf Pferdewirt zugelassen, wer die Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Pferdewirt mit Erfolg abgelegt und anschließend eine mind. 2-jährige Berufspraxis im Bereich der Pferdewirtschaft absolviert hat. Rein rechtlich betrachtet könnte auch eine Zulassung unter anderen Voraussetzungen erfolgen.

Anmeldungen zu den Pferdewirtschaftsmeisterprüfungen (auch einzelne Prüfungsteile) sind vor Beginn des Lehrganges (Teile I und II bis 30. Juni und Teile III und IV bis 31. Oktober) an der zuständigen Stelle schriftlich einzureichen.

Der Vorschlag für das Meisterarbeitsthema ist bis spätestens 30. Juni 2010 schriftlich bei der zuständigen Stelle einzureichen.

1.5.1 Prüfungsteile I und II Fachpraxis und Theorie

Die Vorbereitungslehrgänge und Prüfungen hierzu werden wie gewohnt getrennt für die Teilbereiche Reitausbildung sowie Pferdezücht und -haltung durchgeführt.

Die schriftliche und mündliche Prüfung für den Teilbereich Reitausbildung und der 4-wöchige Vorbereitungslehrgang finden auf dem Gelände der Olympia Reitanlage in München-Riem statt.

- PWM R 01./02. Dezember 2010 Lehrgang vom 07. bis 30. November 2010

Die schriftliche und mündliche Prüfung für den Teilbereich Pferdezücht und -haltung und der 4-wöchige Vorbereitungslehrgang finden in Schwaiganger, 82441 Ohlstadt, statt.

- PWM Z+H 10./11. November 2010 Lehrgang vom 17. Okt. bis 09. Nov. 2010

1.5.2 Prüfungsteil III Wirtschaft und Recht (W+R)

Die schriftliche und mündliche Prüfung und der 3-wöchige Vorbereitungslehrgang finden am Prof.-Dürrwaechter-Platz 1, 85586 Poing-Grub, statt.

- PWM W+R 21. Januar 2010 Lehrgang vom 11. bis 20. Januar 2010 (I-WL u. RSW)
- PWM W+R 05. März 2010 Lehrgang vom 01. bis 04. März 2010 (II – RW)

1.5.3 Prüfungsteil IV Berufsausbildung und Mitarbeiterführung (BAM)

Im Jahr 2010 wurden aufgrund der starken Nachfrage 2 jeweils zweiwöchige Lehrgänge mit Prüfungen für insgesamt 29 Pferdewirtschaftsmeisteranwärter durchgeführt. Der nächste Lehrgang ist in 2011 geplant. Die genauen Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Schriftliche und mündliche Prüfung und der 14-tägige Vorbereitungslehrgang finden an der Jungbauern-/Jungbäuerinnenschule, Alpspitzstr. 6; 82491 Grainau, statt. Die praktische Prüfung wird in München-Riem durchgeführt.

Termine der Vorbereitungslehrgänge und Prüfungen für die Pferdewirtschaftsmeisterprüfung - Teilbereiche Trabrenn- bzw. Galopprenntraining – bitte ggf. telefonische Rückfrage bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Tel. 089/926967-532, Fax 089/926967-555.

In Ausnahmefällen sind Terminänderungen vorbehalten!

2 Berufsausbildungsverhältnis

2.1 Eintragung/Austragung

Für die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der LfL sind mit dem Ausbildungsvertrag (vierfach) folgende Angaben/Unterlagen notwendig:

- die Heimatadresse (zwingend erforderlich aus Registrierungsgründen)
- vollständige Adresse des Ausbildungsbetriebes
- alle weiteren Vereinbarungen
- unterschriebener und datierter Lebenslauf
- ein aktuelles Passbild
- Schulabschlusszeugnis in Ablichtung
- ggf. Berufsabschlusszeugnis
- die ärztliche Bescheinigung der Erstuntersuchung gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz
- Schwerpunkt Reiten: Die zur Verfügung stehenden Ausbildungspferde (mind. 3 Pferde Springen Klasse L und 3 Pferde Dressur Klasse L)
- Schwerpunkt Zucht und Haltung: Der am Betrieb vorhandene Pferdebestand (mind. 5 in ein Zuchtbuch eingetragene Zuchtstuten)

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass der Berufsausbildungsvertrag ausnahmslos vor Beginn der Ausbildung abzuschließen und der zuständigen Stelle zur Eintragung ins Verzeichnis mit allen dazu notwendigen Unterlagen vorzulegen ist. Die Eintragung kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

Der Berufsbildungsausschuss beim Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sprach sich dafür aus, auf einen einheitlichen Beginn der Lehre hinzuwirken. Dementsprechend wird als Beginn für ein Ausbildungsverhältnis nur noch ein Zeitraum vom 01.08. bis 01.10. eines Jahres akzeptiert.

Die Anmeldung bei der Sozialversicherung, der Berufsgenossenschaft und dem Finanzamt ist unmittelbar mit Arbeitsaufnahme vorzunehmen.

Teilen Sie bitte die Lösung eines Ausbildungsverhältnisses schriftlich der zuständigen Stelle mit (mit Lösungs- bzw. Kündigungsdatum, Lösungs-/Kündigungsgrund und Unterschrift des Auszubildenden/gesetzlichen Vertreters und Ausbildenden/Ausbilders bei einvernehmlicher Lösung). Bitte beachten Sie den § 22 des BBiG - Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses während und nach der Probezeit.

Außerdem wird dringend gebeten, den Wechsel bzw. das Ausscheiden von Ausbildern, einen Wechsel der betrieblichen Besitzverhältnisse sowie Änderungen, welche die Eignung der Ausbildungsstätte betreffen, umgehend der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen.

Es ist grundsätzlich möglich, einen Lehrlingstausch für die anerkannten Ausbildungsbetriebe im Interesse eines bestmöglichen Ausbildungserfolges untereinander zu vereinbaren. Diese Regelung sollte der zuständigen Stelle zur Kenntnis gebracht werden.

Um den Ausbildungserfolg zu sichern, sollte einer/einem Auszubildenden auf Zuchtbetrieben mit eingeschränkter züchterischer Betätigung (nur 1 bis 5 Fohlengeburten pro Jahr)

der Aufenthalt auf einem sog. Partnerbetrieb ermöglicht werden. Folgende Gestüte haben sich bereit erklärt, für eine begrenzte Dauer (2 bis 4 Wochen) zusätzliche Auszubildende als Partnerbetriebe aufzunehmen:

- Gestüt Hörstein, Oberer Röderweg 13, 63755 Alzenau, Tel. 06023/1641 (Unterkunft nur außerhalb des Gestüts möglich!)
- Gestüt Isarland, Heimathausen, 82319 Starnberg-Percha, Tel. 08151/ 89209
- Gestüt Mutzenhof, Mutzenhofstr. 1, 84424 Isen-Burgrain, Tel. 08083/651
- Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum für Pferdehaltung, Schwaiganger 1, 82441 Ohlstadt, Tel. 08841/6136-0
- Hofgut Hurzfurt, Michelau a.d. Saale, 97782 Gräfendorf, Frau Sabine Töpfer-Gebert, Tel. 09357/202

Für spezialisierte Ausbildungsbetriebe im Schwerpunkt Reiten ist eine sog. Verbundausbildung im „fehlenden“ Ausbildungsbereich anzustreben.

2.2 Berufsschulunterricht

Wer in einem Berufsausbildungsverhältnis steht, unterliegt der Berufsschulpflicht.

Ausnahmen:

- Der Azubi hat zu Beginn des Schuljahres das 21. Lebensjahr schon vollendet.
- Der Azubi besitzt die Hochschulzugangsberechtigung.
- Der Azubi hat bereits einen erfolgreichen Abschluss in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf.
- Der Azubi hat bereits 12 Vollzeitschuljahre absolviert.

Auszubildende, die nicht berufsschulpflichtig sind, sind zum Besuch der Berufsschule berechtigt. Gemäß Art. 40 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) müssen die Auszubildenden den Besuch der Schule gestatten.

Die Berufsbeschulung erfolgt im 1. Ausbildungsjahr (10. Klasse) an der Berufsschule München-Land (Oberbayern, Niederbayern und Schwaben) bzw. an der Berufsschule Ansbach (Ober-, Mittel-, Unterfranken und Oberpfalz). Die 11. und 12. Klasse ist nach wie vor nur in München-Riem. Die Beschulungszeiten können Sie unter den Telefonnummern 089/945519-0 an der Berufsschule München-Land bzw. 09826/9711 an der Berufsschule in Triesdorf erfragen.

Der Berufsschulbesuch umfasst in der

- 10. Klasse 13 Wochen Blockunterricht
- 11. und 12. Klasse jeweils 9 Wochen Blockunterricht oder 1 Tag/Woche

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass der Berufsschulbesuch nur mit eingetragenerm Ausbildungsvertrag erfolgen kann. Der eingetragene Ausbildungsvertrag ist der Berufsschule bei Schulbeginn vorzulegen.

Anmeldungen für die Berufsschule München-Land richten Sie bitte direkt schriftlich per Fax an die Faxnummer 089/945519-29 oder per Post an die Staatliche Berufsschule München-Land, Graf-Lehndorff-Str. 28, 81929 München. Sie finden das Formular im Internet unter www.berufsschule-muenchen-land.de.

Anmeldungen für die Berufsschule in Ansbach richten Sie bitte direkt schriftlich per Fax an die Faxnummer 09826/7860 oder per Post an das Staatliche Berufliche Schulzentrum, Außenstelle Triesdorf, Steingruberstr. 6, 91746 Weidenbach.

2.3 Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Gemäß § 8 Abs. 1 BBiG hat die zuständige Stelle auf Antrag die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass der Auszubildende das Ausbildungsziel in der kürzeren Zeit erreicht. Eine Verkürzung um ein Jahr erfolgt bei einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Bei Hochschul-/Fachhochschulreife wird die Ausbildungszeit um ein halbes Jahr gekürzt.

In Ausnahmefällen kann die Lehrzeit verlängert werden, wenn abzusehen ist, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit nicht erreicht werden kann. Eine Verlängerung ist frühestens nach Ablegung der Zwischenprüfung möglich.

2.4 Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Auszubildende können nach § 45 Abs. 1 BBiG vor Ablauf der Ausbildungszeit vorzeitig zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen. Als Nachweis der Leistungen werden hierzu die Zwischenprüfung ($\leq 2,5$) und die Leistungen in der Berufsschule für Pferdewirte herangezogen. Die vorzeitige Zulassung ist schriftlich formlos zu beantragen. Ausbildender/Ausbilder sowie die Berufsschule müssen gehört werden. Eine vorzeitige Zulassung kann bis zu 6 Monate, ggf. auch zusätzlich zur Verkürzung der Ausbildungszeit, gewährt werden.

2.5 Ausbildungsvergütungen, Sachbezugswerte

Seit 01.06.2008 gilt der neue Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, der sich zum 01.02.2009 nochmals geändert hat!

Den aktuellen Tarifvertrag und die Sachbezugswerte (Stand 2009) finden Sie im Internet unter www.landwirtschaft.bayern.de/berufsbildung bzw. im Anhang der Infoschrift.

Anzumerken ist, dass Azubis über 18 Jahren laut Rahmentarifvertrag vom 01.09.2005 bei angeordneter Mehrarbeit vorrangig Anspruch auf entsprechende Freizeit haben, das sind je geleistete Mehrarbeitsstunde 1 ¼ Stunden Freizeit, ersatzweise auf eine Vergütung in Höhe von 1/100 der monatlichen Bruttovergütung je geleistete Mehrarbeitsstunde.

Jugendliche (unter 18 Jahre) dürfen lt. tariflicher Vereinbarung nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (Jugendarbeitsschutzgesetz)!

2.6 Berichtsheft

Wie bereits im Zusammenhang mit den Prüfungen aufgeführt, ist das vollständig und ordnungsgemäß geführte Berichtsheft Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung. Das Landesverwaltungsgericht Schleswig hat ein Urteil gefällt, dass ein nicht ordnungsgemäß geführtes Berichtsheft zur Kündigung des Ausbildungsverhältnisses durch den

Ausbilder führte. Die Aufzeichnungen sollen dem Auszubildenden helfen, den gesamten betrieblichen Ablauf zu beobachten und daraus Zusammenhänge zu erkennen. Für die Abschlussprüfung kann das Berichtsheft herangezogen werden. Jeder Auszubildende ist verpflichtet, während seiner Ausbildungszeit einen schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) zu führen (BBiG).

Die Tages-/Wochenberichte geben einen Überblick über die selbst ausgeführten Tätigkeiten und vermittelten Ausbildungsinhalte. Auf der Vorderseite sind die Tätigkeiten stichwortartig aufzuführen, die nicht zu den täglich wiederkehrenden Arbeiten gehören (z. B.: „Montag, 14. Febr. 08: max. eine Stunde Dressur geritten/Kandare; Springstunde/Einzelhindernisse und Ausschnitte eines A-Parcours; Reithalle gegegt, zwei Longenstunden gegeben, Geburtshilfe beim Abfohlen der Stute Prinzess geleistet“ etc.). Während der Berufsschulzeiten sind hier auch die behandelten Themen aufzuführen. Dies gilt sinngemäß auch für die Teilnahme an Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen (z. B. Turnieren). Dieser Nachweis für die tägliche Ausbildung kann mit Sicherheit nicht erst nach Ablauf einer Woche aufgezeichnet werden, wenn er der Wahrheit entsprechen soll.

Die wöchentliche Kontrolle und Abzeichnung durch den Ausbilder ist unerlässlich. Es macht wenig Sinn, für mehrere Wochen zu einem gemeinsamen Zeitpunkt die Unterschriften zu leisten, da die Tätigkeiten wohl kaum noch exakt überprüfbar sind. Es ist den Ausbildern unbenommen, dass sie sich einzelne hervorstechende Arbeiten vom Auszubildenden näher erläutern und erklären lassen.

Erfahrungsberichte sind zusammenhängende Berichte (siehe Themenvorschläge), bei welchen eigene Erfahrungen und Erkenntnisse des Auszubildenden einzubringen sind. Seit kurzem werden auch für den Beruf Pferdewirt sogenannte Leittexte vom allgemeinen Infodienst (aid, Internet: www.aid.de) angeboten. Für die Anfertigung jeweils 1 Leittextes können 2 Erfahrungsberichte weniger geschrieben werden.

Es ist selbstverständlich, dass der Ausbilder diese Berichte durchsieht, mit dem Auszubildenden bespricht und unterzeichnet (mit Datum). Die Erfahrungsberichte sind fortlaufend zu nummerieren.

Bis zur Abschlussprüfung sind insgesamt 12 Erfahrungsberichte anzufertigen.

Bis zur Zwischenprüfung müssen folgende Teile ausgefüllt sein:

Teil I Informationsteil: vollständig

Teil II Tages-/Wochenberichte auf aktuellem Stand

Teil III Erfahrungsberichte: 6 Berichte Umfang mind. 2 eng beschriebene Seiten

Teil IV Betriebsbeschreibung: Hofplan, Mein Ausbildungsbetrieb, Tierhaltung, Arbeitsschutz und Unfallverhütung

Zu beziehen ist das Berichtsheft unter folgender Adresse:

Verlagsvertretung Heinrich Pfaud
Am Kirchberg 16, 86356 Neusäß
Tel. 0821/483253; Fax 0821/485481

Über die Verlagsvertretung sind auch einschlägige Fachbücher wie z. B. „Der Pferdewirt“ von Manfred Gold, „Beruf Pferdewirt“, Ulmer Verlag (Schwitte, Möhlenbruch, Bottermann), FN-Handbuch Pferdewirt und die FN-Richtlinien Band 1 - 6 erhältlich.

2.7 Förderunterricht

Zur Verbesserung der reiterlichen Fertigkeiten kann der Förderunterricht nach vorheriger Absprache mit dem Schulleiter der Bayerischen Reit- und Fahrschule und der zuständigen Stelle wahrgenommen werden. Damit allen Auszubildenden gleiche Chancen gegeben werden, den Förderunterricht auch wahrnehmen zu können, besteht die Möglichkeit hier auch ein reguläres Reitstundenangebot im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu nutzen.

Festzustellen ist, dass im letzten Jahr dieses Angebot nicht genutzt wurde, obgleich eine stetige Anleitung zur Verbesserung der reiterlichen Leistungen wünschenswert wäre.

2.8 Arbeitgeberverband

Für die Ausbildungsbetriebe hat sich in vielen Fällen eine Mitgliedschaft beim Arbeitgeberverband für die Land- und Forstwirtschaft in Bayern e. V., Liebigstr. 10 a, 80538 München, Tel. 089/2232-44 /-45, als zweckmäßig erwiesen; Rückfragen und Aufnahmeantrag an vorstehende Adresse. Weitere Infos unter www.agv-bayern.de

3 Weitere Informationen

3.1 Freisprechungs- und Meisterfeier am 12.10.2009

Am 12. Oktober lud die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft auf die Kreut-Alm bei Schwaiganger zur Verleihung der Gesellen- und Meisterbriefe ein. In diesem Rahmen wurden 81 Pferdewirten aller Schwerpunkte nach erfolgreich absolvierter Ausbildung die Urkunden und 17 neuen Pferdewirtschaftsmeistern feierlich die Meisterbriefe ausgehändigt.

Durch das Programm, das mit Volksmusikeinlagen untermalt wurde, führten Herr Dr. Seidl und Frau Claudia Kühn-Heydrich. Grußworte wurden vom Staatsministerium durch Herrn Anton Sauerer sowie dem stellvertretenden Landrat Anton Speer und von OSTD Werner Kern vom Staatlichen Berufsschulzentrum Ansbach überbracht.

Frau Julia Kohl hielt für die Absolventen einen sehr interessanten Fachvortrag. Sie berichtete als zweifache Pferdewirtschaftsmeisterin und Buchautorin über ihren persönlichen Werdegang und gab einen Überblick über den Beruf Pferdewirt mit seinen vielfältigen Betätigungsfeldern und den verschiedenen Weiterbildungsmöglichkeiten.

Die Urkunden wurden an alle Anwesenden persönlich von den Vorsitzenden der Prüfungskommissionen Herrn Günther Schex, Herrn Eugen Schädler und Herrn Manfred Hartinger überreicht.

Über eine Einladung nach Warendorf zur Verleihung der Auszeichnungen der FN konnten sich diejenigen freuen, die mit überdurchschnittlichen Ergebnissen die Berufsabschlussprüfung bestanden haben. Im Schwerpunkt Reiten können Absolventen die Stensbeck-Plakette erreichen, im Schwerpunkt Zucht und Haltung wird die Graf-von-Lehndorff-Plakette verliehen.

Als beste Absolventen der Pferdewirte Schwerpunkt Reiten wurden Michaela Förtsch, Sarah-Sophie Geisenberger, Nicoletta Stein, Franz Steiner und Mirjam Stürmer am 26. November 2009 in Warendorf im Rahmen der "Stensbeck- und Graf von Lehndorff-Feier" mit der Stensbeck Medaille in Bronze ausgezeichnet. Gefordert ist bei der Abschlussprüfung ein Notendurchschnitt von 2,49 und besser in den praktischen Fächern, der Unterrichtserteilung und der Reitlehre.

Sabine Bauer, Maike Weber und Stefanie Zech erhielten als jahrgangsbeste Absolventinnen der Pferdewirte Schwerpunkt Zucht und Haltung die Graf von Lehndorff-Plakette in Bronze. Sie wird seit 1998 an Pferdewirte und Pferdewirtschaftsmeister mit dem Schwerpunkt Zucht und Haltung verliehen, die ihre Abschluss- bzw. Meisterprüfung mit einer Durchschnittsnote von 2,0 und besser absolviert haben.

Besonders hervorzuheben sind die Leistungen der Pferdewirtschaftsmeister Teilbereich Reitausbildung Christina Jorck-Jorckson und Otto Fischer jun., die für ihre Leistungen in der Meisterprüfung die Stensbeck Medaille in Silber bekommen haben.

Die Pferdewirtschaftsmeisterin Teilbereich Pferdezucht und Haltung, Judith Jepards, wird dieses Jahr mit der Graf-von-Lehndorff-Plakette in Silber ausgezeichnet.

Mit diesen begehrten Plaketten würdigt die FN das berufliche Engagement und gibt einen zusätzlichen Anreiz, gute Noten zu erlangen.

Besonders erfreulich für bayerische Prüflinge ist die Einführung einer Ehrung der drei besten Berufsabsolventen und Meister aus Bayern in den beiden Schwerpunkten Reiten

und Z+H, vorgenommen von Herrn Reinhart Selhausen, Förderkreis des nationalen und internationalen Reitsports in Bayern e. V. In diesem Jahr wurde erstmals für die besten Pferdewirtschaftsmeister der Equilino an Judith Jepards (Z+H) und Julia Kohl (Reiten) vergeben. Diese Statue ist eine Miniaturausgabe des Equus, eine Auszeichnung für besonders verdiente Förderer des Reit- und Fahrsports, die der FRB in enger Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Reit- und Fahrverband an Mäzene und Sponsoren vergibt, die sich als besonderer Freund des Pferdes erwiesen haben.

Die Bedeutung der Meister für eine solide Berufsausbildung der Azubis und die Auswirkungen auf den Pferdesport und seine zukünftigen Fachkräfte soll damit Ausdruck verliehen werden.

Nach der Veranstaltung waren alle Teilnehmer und deren Angehörige vom Landstallmeister Dr. Senckenberg nach Schwaiganger eingeladen, wo sich trotz des schlechten Wetters viele Interessierte zur Gestütsbesichtigung trafen.

3.2 Bundes-Berufswettkampf Pferdewirte Schwerpunkt Z+H 2009

Die Teilnahme am Bundesberufswettkampf ist für jeden Auszubildenden ein besonderes „Highlight“ und gilt als besondere Auszeichnung und damit natürlich als Motivation für Auszubildende und deren Ausbildungsbetriebe. Voraussetzung für die Auswahl zum Bundeswettkampf ist ein gültiger eingetragener Ausbildungsvertrag als Pferdewirt – Schwerpunkt Zucht und Haltung – in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb sowie gute Leistungen in Betrieb, Berufsschule und Zwischenprüfung.

Beim Bundesberufswettkampf der Pferdewirte im Schwerpunkt Zucht und Haltung, der im 2-jährigen Turnus in Warendorf stattfindet, war Bayern in diesem Jahr wieder mit einer sehr motivierten Mannschaft vertreten. Für Bayern starteten Eva-Maria Griebel (N. Wallochny, Pferdewelt Mailham, Rothalmünster), David Ort und Helena Mpalos (G. Ort, Reitsportanlage Hambach, Hambach-Dittelbrunn).

Begleitet und unterstützt wurden die Teilnehmer von Frau Claudia Kühn-Heydrich und Herrn Jürgen Strauß von der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft. Die drei bayerischen Teilnehmer traten zwei Tage gegen 36 Auszubildende aus ganz Deutschland in den Sparten Mustern, Beurteilen von Pferden, Dressurreiten und einer theoretischen Prüfung gegeneinander an. Die vom Landgestüt Warendorf und der Deutschen Reitschule bereitgestellten Pferde, vorwiegend Hengste, wurden für jede Mannschaft eines Bundeslandes ausgelost.

David Ort, der die beste theoretische Prüfung geschrieben hatte, konnte in der Einzelwertung den 6. Platz erringen. In der Mannschaftswertung kam Bayern diesmal leider nur auf den 11. Rang.

Ein herzlicher Dank gilt dem Bayerischen Reit- und Fahrverband e.V., dem Förderkreis des nationalen und internationalen Reitsports in Bayern e.V. und dem Bayerischen Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialrassen e.V., die es ermöglichten, dass bayerische Auszubildende am bundesweiten Berufswettkampf für Pferdewirte – Schwerpunkt Zucht und Haltung – in Warendorf teilnehmen konnten.

3.3 Aktueller Stand der Novellierung der Ausbildungsverordnung

Der aktuelle Verordnungsentwurf über die Berufsausbildung zum Pferdewirt/ zur Pferdewirtin sieht Folgendes vor.

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

Struktur des Ausbildungsberufes

Die Berufsausbildung gliedert sich in gemeinsame Ausbildungsmaßnahmen und in die Ausbildung in einer der Fachrichtungen

1. Pferdehaltung und Service
2. Pferdezucht
3. Klassische Reitausbildung
4. Pferderennen
5. Spezialreitweisen

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Tiergerechte Pferdehaltung; Pferdefütterung,

Tierschutz und Tiergesundheit

Ausbildung und Vorbereitung von Pferden für Zucht- und Leistungsprüfungen

Betriebliche Abläufe und Organisation; Betriebswirtschaftliche Zusammenhänge

Dienstleistungen, Kundenorientierung, Marketing

Pferdezucht und -aufzucht

Ausrüstung; Einsatz von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen

Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Pferdehaltung und Service

individuelle Pferdefütterung; Futtergewinnung und -beschaffung;

Stall- und Weidemanagement

Bewegen und Arbeiten von Pferden im Reiten oder Fahren und an der Longe

Beratung von Kunden und kundenorientierte Anlagenbewirtschaftung

Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Pferdezucht

Zuchtmethoden, Zuchtplanung, Zuchthygiene

Pferdebeurteilung, Pferderassen

Reproduktion (Bedeckung und Besamung, Stuten- und Fohlenmanagement)

Vorstellung von Pferden bei Zuchtschauen und -prüfungen

Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung klassische Reitausbildung

Funktionelle Pferdebeurteilung für die klassische Reitausbildung

Vielseitige, klassische Grundausbildung des Pferdes

Zielgruppenorientierte, klassische Ausbildung von Reitern und Reiterinnen

Vorbereitung und Vorstellung von Pferden bei Leistungsprüfungen

Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Pferderennen

Training von Rennpferden

Beurteilung des Leistungsvermögens von Rennpferden

Vorbereitung und Teilnahme an Pferderennen

Gesundheit, Ernährung und Fitness des Rennreiters/-fahrers und der Rennreiterin/-fahlerin

Diese Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind prozessbezogen im Einsatzgebiet
Rennreiten oder Trabrennfahren zu vermitteln:

Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Spezialreitweisen

Funktionelle Beurteilung von Pferden in einer Spezialreitweise

Grunderziehung und -ausbildung von Pferden in einer Spezialreitweise

Arbeit mit Reitern und Reiterinnen in einer Spezialreitweise

Wettkampfvorbereitung und Einsatz in Prüfungen einer Spezialreitweise

Diese Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind prozessbezogen im Einsatzgebiet
Westernreiten oder Gangpferdereiten zu vermitteln:

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes

Berufsbildung; Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht

Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

Umwelt- und Naturschutz, ökologische Zusammenhänge, Nachhaltigkeit, rationelle

Energie- und Materialverwendung

Qualitätssichernde Maßnahmen

Abschlussprüfungen

Praktische Prüfungsform mit authentischen, prozessorientierten Arbeitsaufgaben. Die Prüfungen sind handlungsorientiert und ganzheitlich zu gestalten, um das selbstständige Planen, Durchführen, Überprüfen und Bewerten des Auszubildenden zu ermöglichen.

Die Abschlussprüfung besteht aus 5 Prüfungsbereichen.

3.4 Ausbildertagung 2010

Die diesjährige Ausbildertagung ist am 10. Mai 2010 geplant.

Dabei dürfte die neue Verordnung für die Berufsausbildung zum/zur Pferdewirt/in von besonderer Bedeutung sein, die bis zum Beginn des neuen Ausbildungsjahres 2010/2011 schon in Kraft treten soll. Den Verordnungsentwurf dazu gibt es inzwischen. Einige wichtige Punkte, vor allem im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Ausbildungsordnung müssen aber noch geklärt werden, wie z. B. die Voraussetzungen für die Anerkennung von Ausbildungsbetrieben sowie die Struktur der neuen handlungs- und prozessorientierten Prüfungen.

3.5 EQ

Die Einstiegsqualifizierung ist für Jugendliche mit schwierigen Voraussetzungen, d. h. die noch nicht in vollem Umfang über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen, mit eingeschränkten Vermittlungsperspektiven sowie Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche, geschaffen worden. Mit Jugendlichen, die für eine Ausbildung geeig-

net sind, ist keine Einstiegsqualifizierung, sondern eine reguläre Berufsausbildung durchzuführen.

Wenn für den Teilnehmer Berufsschulpflicht besteht, muss sie erfüllt werden. Für den Besuch der 10. Fachklasse für Pferdewirte an der zuständigen Berufsschule (München-Land oder Ansbach) ist der Teilnehmer dort anzumelden und freizustellen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, am Ende des EQ-Praktikums ein betriebliches Zeugnis über die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten auszustellen. Die zuständige Stelle fertigt auf Antrag des Betriebes oder des Teilnehmers auf der Basis des betrieblichen Zeugnisses ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an der EQ aus. Dieses bildet die Grundlage für eine mögliche Verkürzung einer anschließenden Ausbildung zum Pferdewirt nach § 8 des BBiG.

EQ-Maßnahmen können bis zur Hälfte, maximal sechs Monate auf die Ausbildungszeit angerechnet werden.

3.6 Fördermöglichkeiten

3.6.1 Schülerschein

Kann über die Berufsschule angefordert werden.

3.6.2 Ausbildungsbonus (Bundesprogramm)

Unternehmen erhalten einen einmaligen Ausbildungsbonus von bis zu 6 000 € wenn sie einen zusätzlichen Ausbildungsplatz für Altbewerber ohne Schulabschluss, mit Sonder-schulabschluss oder mit einem Hauptschulabschluss anbieten. Wird ein zusätzlicher Ausbildungsplatz für behinderte und schwerbehinderte Menschen eingerichtet, so erhöht sich dieser Bonus um 30%. Die Anträge sind vor Beginn der Ausbildung bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen.

4 Anlagen

- Übersicht über die Termine Berufsbildung Pferdewirt 2010
- Informationen zur Berufsbeschulung in München-Riem und in Ansbach
- Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung
- Preisliste Gästehaus München-Riem
- Ergänzung Berichtsheft (Datenschutz für Betriebe)
- Einverständniserklärung für Veröffentlichung im Internet und im Verzeichnis der Ausbildungsbetriebe
- Rahmentarifvertrag Landwirtschaft vom Sept. 2005
- Tarife über Ausbildungsvergütungen vom Juni 2008
- Sachbezugswerte 2010

Termine Berufsbildung Pferdewirte 2010

11.01. – 21.01.	PWM Teil III W + R Modul I mit Prüfung (WL + RSW) in Grub
01.02. – 05.02.	Schwerpunktlehrgang I PW Z+H (Schwaiganger)
22.02. – 26.02.	Schwerpunktlehrgang I PW Z+H (Ansbach)
15.02. – 19.02.	Schwerpunktlehrgang I (Maschinenkunde) PW Z+H (Triesdorf)
21.02. – 04.03.	Schwerpunktlehrgang II + AP Z+H I LVFZ Schwaiganger
01.03. – 05.03.	PWM Teil III W + R Modul II mit Prüfung (RW) in Grub
07.03. – 25.03.	Schwerpunktlehrgang II + AP R I in München-Riem
09.04.	Berufsinfotag Pferdewirt/in Reiterzentrum Franken Ansbach
11.04. – 15.04.	Grundlehrgang + ZP R I in München-Riem
16.04. – 22.04.	Schwerpunktlehrgang I (Pädagogik) R I in München-Riem
30.04.	Schriftliche Abschlussprüfung I (Block) Berufsschule München-Land
02.05. – 06.05.	Grundlehrgang + ZP Z+H I LVFZ Schwaiganger (u.a. Western)
13.05. – 16.05.	Pferd International München-Riem
27.06. – 01.07.	Grundlehrgang + ZP R II in München-Riem
02.07.	Schriftliche Abschlussprüfung II (TZ) Berufsschule München-Land
02.07. – 08.07.	Schwerpunktlehrgang I (Pädagogik) R II in München-Riem
11.07. – 15.07.	Grundlehrgang + ZP Z+H II LVFZ Schwaiganger
18.07. – 29.07.	Schwerpunktlehrgang II + AP Z+H II LVFZ Schwaiganger (u.a. W, F)
26.07. – 02.08.	Grund- + Schwerpunktlehrgang Traber + ZP/AP
01.08. – 05.08.	Grundlehrgang + ZP Z+H III LVFZ Schwaiganger (Gang)
08.08. – 19.08.	Schwerpunktlehrgang II + AP Z+H III LVFZ Schwaiganger (Gang)
12.09. – 30.09.	Schwerpunktlehrgang II + AP R III in München-Riem
10.10. – 14.10.	Grundlehrgang + ZP R III in München-Riem
15.10. – 21.10.	Schwerpunktlehrgang I (Pädagogik) R III in München-Riem
17.10. – 11.11.	PWM Z+H Teil I + II LVFZ Schwaiganger
Nov. /Dez.	Schwerpunktlehrgang I (Maschinenkunde) PW Z+H (Schönbrunn)
07.11. – 02.12.	PWM R Teil I + II München-Riem

AP	=	Abschlussprüfung
ZP	=	Zwischenprüfung
PWM	=	Pferdewirtschaftsmeister
Z+H	=	Schwerpunkt Zucht und Haltung
R	=	Schwerpunkt Reiten
Tr	=	Schwerpunkt Trabrennfahren
RR	=	Schwerpunkt Rennreiten
BS	=	Berufsschule München-Land
ÜA	=	Überbetriebliche Ausbildung

Änderungen vorbehalten, Stand Januar 2010

Berufsschule München-Riem

Staatl. Berufsschule München-Land

Graf-Lehndorff-Str. 28, 81929 München

Tel: 089-945519-0, Fax: 089-945519-29

Email: Schulleitung@berufsschule-muenchen-land.de

Internet: www.berufsschule-muenchen-land.de

Unterrichtszeiten für das Schuljahr 2009/2010

Teilzeitunterricht

Klasse Pfw 11 TZ → Unterrichtstag Dienstag

Klasse Pfw 12 TZ → Unterrichtstag Mittwoch

Blockunterricht

Klasse	1. Block	2. Block	3. Block	4. Block	5. Block
Pfw 10 BL	05.10. - 16.10.09	30.11. - 18.12.09	01.02. - 12.02.10	15.03. - 26.03.10 03.05. - 07.05.10	21.06. - 09.07.10
Pfw 11 BL	09.11. - 27.11.09	22.02. - 12.03.10	17.05. - 21.05.10	07.06. - 18.06.10	
Pfw 12 BL	21.09. - 25.09.09	19.10. - 30.10.09	11.01. - 29.01.10	12.04. - 30.04.10	

Prüfungstermine

Freitag, 30.04.10 schriftl. Abschlussprüfung Pfw 12 BL

Freitag, 02.07.10 schriftl. Abschlussprüfung Pfw 12 TZ

Berufsschule Ansbach

Staatliches Berufliches Schulzentrum - Ansbach

Brauhausstraße 9 b

91522 Ansbach

Tel: 0981-488 462-0

Fax: 0981-488 462-44

Email: Schulleitung:schule@bsz-ansbach.de

Sekretariat: verwaltung@bsz-ansbach.de

Internet: www.bsz-ansbach.de

Staatliches Berufliches Schulzentrum - Außenstelle Triesdorf

Steingruberstr. 6, 91746 Weidenbach

Tel: 09826-9711, Fax: 09826-7860

Email: bs.triesdorf@t-online.de

Internet: www.bsz-ansbach.de

Leiter der Außenstelle Triesdorf: StD Horst Lochner

(Fachbetreuer Landwirtschaft Höherer Dienst)

Unterrichtszeiten für das Schuljahr 2009/2010

Klasse	1. Block	2. Block	3. Block
Pfw 10 BL	05.10. - 16.10.09	30.11. - 18.12.09	01.02. - 12.02.10

4. Block	5. Block	6. Block
15.03. - 26.03.10	03.05. - 07.05.10	21.06. - 09.07.10

Ferien

02.11. - 06.11.09

Herbstferien

24.12. - 05.01.10

Weihnachtsferien

15.02. - 19.02.10

Faschingsferien

29.03. - 09.04.10

Osterferien

24.05. - 04.06.10

Pfingstferien

02.08. - 13.09.10

Sommerferien

Auszubildende/r/Antragsteller/in: _____ AZ: _____

Straße, Nr. _____

PLZ _____ Ort _____ Tel. _____

Ausbildungsbetrieb: _____

An die
LfL - Abteilung Berufliche Bildung (ABB)
Berufsbildung Pferdewirt
Lange Point 12
85354 Freising

Fax-Nr.: 08161/71-5980

A n t r a g auf Zulassung zur Abschlussprüfung

PFERDEWIRT - Schwerpunkt _____

am _____
(praktische und mündliche Prüfung)

Hiermit bitte ich um Zulassung zur oben genannten Abschlussprüfung einschließlich vorausgehender überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahme.

Mein Berufsausbildungsvertrag Nr. _____ endet am _____ .

Zwischenprüfung wurde abgelegt am: _____

Schriftliche Prüfung wurde/wird abgelegt am: _____

() Ich beantrage eine vorzeitige Zulassung.

Begründung: _____

Der Antrag wird vom Ausbilder befürwortet: _____

Für Prüfungsbewerber, die nicht die Berufsschule besucht haben:
Hiermit melde ich mich zur schriftlichen Prüfung des fachtheoretischen Teiles an

am _____ ***an der Staatlichen Berufsschule München-Land.***

Achtung!! Schriftliche Prüfung muss vor der praktischen Prüfung erfolgen!

Der Betrieb verpflichtet sich zur Übernahme der Unterbringungskosten.

Ort, Datum

Unterschrift des Ausbildenden/Ausbilders

Ort, Datum

Unterschrift des/der Auszubildenden/Antragsteller/in

(Anmeldeschluss: 28.02. für die Sommerprüfungen / 31.08. für die Frühjahrprüfung)

Gästehaus Olympia-Reitanlage München-Riem (Preisliste)

Wir bieten 16 komfortabel und modern eingerichtete Einzel-/Doppelzimmer mit reichhaltigem Frühstück in unserem Neubau.

Kategorie	Lehrgangsbereich			Gästebereich
	1 bis 3 ÜN p.P. €	4-9 ÜN p.P. €	ab 10 ÜN p.P. €	pro Tag p.P. €
Einzelzimmer				
Dusche/WC, incl. Frühstück	45,--	40,--	35,--	68,--
Doppelzimmer				
Dusche/WC, incl. Frühstück	30,--	25,--	20,--	48,--
Dusche/WC, ohne Frühstück (gilt nur für Auszubildende)	25,--	20,--	15,--	
Einzelappartement				
Dusche/WC, Pantryküche	55,--	50,--	45,--	78,--
Doppelappartement				
Dusche/WC, Pantryküche	45,--	40,--	35,--	58,--

Kaution je Zimmerschlüssel €50,--

Über Ihre Anfrage unter 089/909375 -66 (Telefon) -67 (Fax) oder per Email: Gaestehaus@brfv.de würden wir uns freuen.

Berichtsheft für den Beruf Pferdewirt/in

Auszubildende/r: _____

Ausbildender: _____

Ich bin damit einverstanden, wenn dem folgenden Ausbildungsbetrieb Einblick in das Berichtsheft mit allen Aufzeichnungen und Berichten meines Betriebes gewährt wird.

Ich bin damit einverstanden, wenn dem nachfolgenden Ausbildungsbetrieb Einblick in das Berichtsheft nach vorheriger Entnahme folgender Seiten

gewährt wird. Der Auszubildende hat diese Seiten gesondert aufzubewahren und zur Anmeldung zur Abschlussprüfung vorzulegen.

Ausbildender:

Ort, Datum

Unterschrift

Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft
Berufsbildung Pferdewirte
Landshamer Str. 11

Tel.: 089/926967-532
Fax: 089/926967-555

81929 München

Bitte Angabe ergänzen und unterzeichnet zurücksenden!

Einverständniserklärung Ausbildungsbetrieb

Ausbildungsbetrieb: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____ Fax: _____

Handy: _____

E-Mail: _____

Homepage: _____

Ausbildender: _____

Ausbilder/in: _____

- Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsbetriebe geführt werden.

ja

nein

- Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten im Internet geführt werden

ja

nein

Wichtig !

Ort, Datum

Unterschrift

RAHMENTARIFVERTRAG FÜR AUSZUBILDENDE IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zwischen

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Landesverband Bayern
Schwanthalerstraße 64, 80336 München

einerseits

und

Arbeitgeberverband für die Land- und Forstwirtschaft in Bayern e.V.
Liebigstraße 10a, 80538 München

andererseits

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Räumlich: Für den Freistaat Bayern.
 2. Fachlich: Für alle landwirtschaftlichen Betriebe, Betriebsabteilungen, Nebenbetriebe, und Gemischtbetriebe mit überwiegend landwirtschaftlichem Charakter, für private Forst- und Jagdbetriebe, für private Weinbaubetriebe, für landwirtschaftliche Gemeinschaftsbrennereien (z.B. Genossenschaftsbrennereien), für Betriebe des Reit- und Fahrwesens und Gestüte, für Geflügelzucht- und Geflügelmastbetriebe, für Fischzuchtbetriebe (Flußfischerei, Seefischerei, Teichwirtschaft, reine Zuchtbetriebe und dergleichen), für Imkereien.
 3. Persönlich: Für **Auszubildende** in den Ausbildungsberufen Landwirt/in, Hauswirtschafterin, Brenner/in, Winzer/in (in Privatbetrieben), Forstwirt/in (in Privatbetrieben), Revierjäger/in (in Privatbetrieben), Tierwirt/in (ausgenommen Fachrichtung Rinder- und Schweinehaltung), Pferdewirt/in, Fischwirt/in, Fachkraft Agrarservice
- Zu 3. Für **Praktikanten** der Fachrichtungen Landwirtschaft, ländliche Hauswirtschaft und Forstwirtschaft, die entweder für die Zulassung zu einem Studium oder einer Praktikantenprüfung ein Praktikum ableisten.

Der **Tarifvertrag gilt nicht für Praktikanten**, die im Rahmen ihres Studiums an einer Hochschule ein vorgeschriebenes Praktikum ableisten.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Einstellung des Auszubildenden, der Abschluß des Berufsausbildungsvertrages, die Ausbildungsdauer sowie die Durchführung der Ausbildung richten sich nach dem Berufsbildungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung und den hierzu erlassenen einschlägigen Verordnungen.
2. Für die Praktikantenverhältnisse gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.
3. Bei der Ausbildung Jugendlicher unter 18 Jahren sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 3 Ausbildungszeit (Arbeitszeit)

Die regelmäßige Ausbildungszeit ausschließlich der Ruhepausen beträgt:

- a) für Auszubildende und Praktikanten **unter 18 Jahre** 8 Stunden täglich (= 40 Stunden wöchentlich); im übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes;
- b) für Auszubildende und Praktikanten **über 18 Jahre** 40 Stunden wöchentlich im Jahresdurchschnitt. Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit von 40 Stunden kann für Auszubildende und Praktikanten **über 18 Jahre** durch Vereinbarung mit dem Betriebsrat bzw. Personalrat, in Ermangelung eines solchen durch Einzelvereinbarung, in der arbeitsarmen Zeit auf bis zu 37 Stunden herabgesetzt und in der arbeitsreichen Zeit auf bis zu 43 Stunden heraufgesetzt werden.

Im übrigen finden bezüglich der Ausbildungszeit (Arbeitszeit) für Auszubildende und Praktikanten **über 18 Jahre** die Bestimmungen des § 6 (Arbeitszeit) **Rahmentarifvertrag für Landarbeiter** vom 07. Mai 1992 in der Fassung vom 04. Oktober 1999 Anwendung.

§ 4 Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung

Wird ein Auszubildender oder Praktikant durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, so hat er Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle durch den Arbeitgeber (Ausbildenden), für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Ausbildungs-/Praktikantenverhältnisses hinaus (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz). Der Anspruch nach Satz 1 entsteht nach vierwöchiger, ununterbrochener Dauer des Ausbildungs-/Praktikantenverhältnisses.

Abweichend von der jeweiligen gesetzlichen Regelung beträgt die Höhe der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle für den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitraum 100 % der durchschnittlichen Ausbildungsvergütung ohne Zuschläge.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Mehrarbeit

Auszubildende und Praktikanten über 18 Jahre haben bei angeordneter Mehrarbeit vorrangig Anspruch auf entsprechende Freizeit, d.s. je geleistete Mehrarbeitsstunde 1 1/4 Stunden Freizeit, ersatzweise auf eine Vergütung in Höhe von 1/100 der monatlichen Bruttovergütung je geleistete Mehrarbeitsstunde.

Mehrarbeit kann aus betrieblichen Gründen verlangt werden. Soweit die Möglichkeit dazu besteht, ist sie im Einvernehmen mit dem Betriebs- bzw. Personalrat festzusetzen.

§ 6 Kost und Wohnung

Auszubildende/Praktikanten in Kost und Wohnung haben Anspruch auf Unterkunft und volle Verpflegung.

1. Unterkunft

- a) Die Unterkunft besteht aus einem wohnlich eingerichteten Raum zur Allein- oder Mitbenutzung. Der Raum muß abschließbar, heizbar und ausreichend beleuchtet sein.
Für die Reinigung der Unterkunft, die Gestaltung von Bettwäsche (einschl. das Waschen der Bettwäsche) hat der Auszubildende zu sorgen.
Dem Auszubildenden/Praktikanten soll Dusch- oder Bademöglichkeit im Haus zur Verfügung stehen.
- b) Die Aufnahme anderer Personen ist nur mit Genehmigung des Ausbildenden gestattet.
- c) Der Auszubildende/Praktikant hat die Unterkunft und ihre Einrichtung pfleglich zu behandeln.
- d) Der Auszubildende kann auch während des Ausbildungsverhältnisses aus hinreichendem Grund dem Auszubildenden/Praktikanten eine andere zumutbare Unterkunft zuweisen.
- e) Das Recht auf Unterkunft erlischt mit Beendigung des Ausbildungs-/Praktikantenverhältnisses.

2. Verpflegung

Die Verpflegung wird im Haushalt des Ausbildenden oder auf dessen Kosten in einem anderen Haushalt gegeben.

Wird die Verpflegung wegen Urlaub, Krankheit oder während einer Zeit, für die Anspruch auf Vergütung besteht, vom Auszubildenden/Praktikanten nicht beansprucht, so steht dem Auszubildenden/Praktikanten Ersatzanspruch in Form von Geld zu. Der Geldersatz richtet sich nach der jeweils gültigen Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung.

Kann der Auszubildende aus betrieblichen Gründen den arbeitsvertraglich vereinbarten Anspruch des Auszubildenden/Praktikanten auf Verpflegung an einzelnen Tagen voll oder teilweise nicht erfüllen, so hat der Auszubildende/Praktikant Anspruch auf Ersatz der ihm dadurch tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die Verpflegung in angemessenem Umfang.

§ 7 Urlaub

1. Jeder Auszubildende und Praktikant hat im Urlaubsjahr (Kalenderjahr) Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung.
2. Der Urlaub beträgt

	in Betrieben mit 5 Arbeitstagen/Woche	in Betrieben mit mehr als 5 Arbeitstagen/Woche
bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	25 Arbeitstage	30 Werktage
nach vollendetem 16. Lebensjahr	23 Arbeitstage	27 Werktage
nach vollendetem 17. Lebensjahr	22 Arbeitstage	26 Werktage
3. Maßgebend ist das Lebensalter bei Beginn des Urlaubs-(Kalender-)Jahres .
4. Als **Werktage** gelten *alle Kalendertage*, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.
Als **Arbeitstage** gelten *die fünf Tage in der Woche*, an denen im Betrieb regelmäßig gearbeitet wird.
5. Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem, ununterbrochenen Bestehen des Ausbildungs-/Praktikantenverhältnisses erworben.
6. Auszubildende und Praktikanten **über 18 Jahre**, deren Ausbildungs-/Praktikantenverhältnis *nicht das ganze Kalenderjahr* hindurch bestanden hat, haben Anspruch auf 1/12 des ihnen zustehenden Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Ausbildungs-/Praktikantenverhältnisses.

§ 8 Weihnachtsgeld

1. Der Auszubildende erhält in jedem Ausbildungsjahr ein Weihnachtsgeld. Das Weihnachtsgeld beträgt 76,70 € brutto in jedem Ausbildungsjahr.
2. Das Weihnachtsgeld wird in zwei gleichen Teilbeträgen ausgezahlt:
 - a) Der erste Teilbetrag ist fällig am 30. November des laufenden Jahres.
Voraussetzung für den Anspruch auf den ersten Teilbetrag ist, daß das Ausbildungsverhältnis seit dem 01. September ununterbrochen besteht und am 31. Dezember ungekündigt ist.

- b) Der zweite Teilbetrag ist fällig
- mit Ablauf des jeweiligen Ausbildungsjahres bzw.
 - nach bestandener Abschlußprüfung, ausgenommen die vorzeitige Ablegung der Abschlußprüfung nach § 45 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz.

Voraussetzung für den Anspruch auf den zweiten Teilbetrag ist, daß das Ausbildungsverhältnis bis zu einem der in Absatz 1 genannten Zeitpunkte der Fälligkeit besteht.

3. Auf das Weihnachtsgeld können Leistungen, die bisher aus Anlaß des Weihnachtsfestes oder als Jahressonderzahlungen jedweder Art gewährt wurden, angerechnet werden.

§ 9

Geltendmachung von Ansprüchen

1. Ansprüche aus der Auszahlung der Vergütung (Differenz zwischen Auszahlung und Abrechnung) sind bei Barzahlung sofort, bei Überweisung (bargeldloser Zahlung) innerhalb von einem Monat nach Aushändigung der Abrechnung und der Gutschrift auf dem Konto des Auszubildenden/Praktikanten, geltend zu machen.
2. Ansprüche aus der Abrechnung sind innerhalb von einem Monat nach ihrer Aushändigung geltend zu machen.
3. Alle übrigen Ansprüche aus dem Ausbildungs-/Praktikantenverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit geltend zu machen.
4. Die Geltendmachung der Ansprüche hat schriftlich zu erfolgen.
5. Die Ausschlußfristen gelten für beide Vertragsparteien.
6. Bei Versäumung der Ausschlußfristen ist der Anspruch ausgeschlossen.

§ 10

Geltungsdauer

1. Der Tarifvertrag tritt am 01. September 2005 in Kraft.
2. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum 31. Dezember 2007 gekündigt werden.
3. Die Geltungsdauer dieses Tarifvertrages verlängert sich stillschweigend um je ein Jahr, wenn er nicht mittels eingeschriebenen Briefes mit einer Frist von drei Monaten vor dem jeweiligen Ablauf gekündigt wird.
4. Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages tritt der Rahmentarifvertrag für Auszubildende in der Land- und Forstwirtschaft vom 04. Oktober 1999 (TR-Nr. 1-10 d 22) außer Kraft.

München, den 26.08.2005

Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand
gez. Hans-Joachim Wilms
gez. Karl Heinz Strobl

Arbeitgeberverband für die Land-
und Forstwirtschaft in Bayern e.V.
gez. Martin Empl

Unfallverhütung

Beachten Sie bitte bei allen betrieblichen Arbeitsabläufen die Vermeidung von Arbeitsunfällen als vorrangiges Ziel. Jeder vermiedene Arbeitsunfall erspart Schmerz, in vielen Fällen auch schweres Leid. Unfallverhütung spart auch Kosten und Beiträge.

Gültig ab 01. Juni 2008

TARIFVERTRAG ÜBER AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zwischen

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt - Bundesvorstand
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt/Main

einerseits

und

Arbeitgeberverband für die Land- und Forstwirtschaft in Bayern e.V.
Liebigstraße 10a, 80538 München

andererseits

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Räumlich: Für den Freistaat Bayern
2. Persönlich: Für die Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse, die unter den Rahmentarifvertrag für Auszubildende in der Land- und Forstwirtschaft vom 26.08.2005, den Rahmentarifvertrag für Schweinewärterpersonal vom 12. Juni 1997 oder den Rahmentarifvertrag für Melkpersonal vom 12. Juni 1997 oder einen diese ersetzenden Rahmentarifvertrag fallen.

§ 2 Vergütung für Auszubildende

Die Ausbildungsvergütungen sind **Bruttovergütungen** und betragen monatlich für
A u s z u b i l d e n d e

	ab 01.06.2008	
	unter 18 Jahre / über 18 Jahre	
	€	€
a) bei 3-jähriger Ausbildungszeit im Betrieb		
im 1. Jahr der betrieblichen Ausbildung	450,--	490,--
im 2. Jahr der betrieblichen Ausbildung	490,--	545,--
im 3. Jahr der betrieblichen Ausbildung	560,--	630,--
b) bei von vornherein auf 2 1/2 Jahre verkürzter Ausbildungszeit im Betrieb		
in den ersten 6 Monaten der betrieblichen Ausbildung	450,--	490,--
ab dem 7. Monat der betrieblichen Ausbildung	490,--	545,--
ab dem 19. Monat der betrieblichen Ausbildung	560,--	630,--
c) bei von vornherein auf 2 Jahre verkürzter bzw. regulärer 2-jähriger Ausbildungszeit im Betrieb		
in den ersten 6 Monaten der betrieblichen Ausbildung	450,--	490,--
ab dem 7. Monat der betrieblichen Ausbildung	490,--	545,--
ab dem 13. Monat der betrieblichen Ausbildung	560,--	630,--
d) bei von vornherein auf ein Jahr verkürzter Ausbildungszeit im Betrieb		
in den ersten 6 Monaten der betrieblichen Ausbildung	490,--	545,--
ab dem 7. Monat der betrieblichen Ausbildung	560,--	630,--
e) bei zusätzlicher Schwerpunktausbildung in den Berufen Hauswirtschafterin, Tierwirt, Pferdewirt, Fischwirt, für die Dauer der zusätzlichen Schwerpunktausbildung		
	560,--	630,--

Maßgebend ist das Lebensalter bei Beginn des Kalendermonats.

Persönliche Steuern und die gesetzlichen Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung trägt der Auszubildende.

	ab 01.02.2009	
	unter 18 Jahre / über 18 Jahre	
	€	€
a) bei 3-jähriger Ausbildungszeit im Betrieb		
im 1. Jahr der betrieblichen Ausbildung	465,--	505,--
im 2. Jahr der betrieblichen Ausbildung	505,--	565,--
im 3. Jahr der betrieblichen Ausbildung	580,--	650,--
b) bei von vornherein auf 2 1/2 Jahre verkürzter Ausbildungszeit im Betrieb		
in den ersten 6 Monaten der betrieblichen Ausbildung	465,--	505,--
ab dem 7. Monat der betrieblichen Ausbildung	505,--	565,--
ab dem 19. Monat der betrieblichen Ausbildung	580,--	650,--
c) bei von vornherein auf 2 Jahre verkürzter bzw. regulärer 2-jähriger Ausbildungszeit im Betrieb		
in den ersten 6 Monaten der betrieblichen Ausbildung	465,--	505,--
ab dem 7. Monat der betrieblichen Ausbildung	505,--	565,--
ab dem 13. Monat der betrieblichen Ausbildung	580,--	650,--
d) bei von vornherein auf ein Jahr verkürzter Ausbildungszeit im Betrieb		
in den ersten 6 Monaten der betrieblichen Ausbildung	505,--	565,--
ab dem 7. Monat der betrieblichen Ausbildung	580,--	650,--
e) bei zusätzlicher Schwerpunktausbildung in den Berufen Hauswirtschafterin, Tierwirt, Pferdewirt, Fischwirt, für die Dauer der zusätzlichen Schwerpunktausbildung		
	580,--	650,--

Maßgebend ist das Lebensalter bei Beginn des Kalendermonats.

Persönliche Steuern und die gesetzlichen Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung trägt der Auszubildende.

§ 3

Vergütung für Praktikanten

Die Praktikantenvergütungen sind **Bruttovergütungen** und betragen monatlich

	ab 01.06.2008
für Praktikanten ohne einschlägige fachpraktische Vorkenntnisse	490,-- €
für Praktikanten mit einschlägigen fachpraktischen Vorkenntnissen	630,-- €
	ab 01.02.2009
für Praktikanten ohne einschlägige fachpraktische Vorkenntnisse	505,-- €
für Praktikanten mit einschlägigen fachpraktischen Vorkenntnissen	650,-- €

Persönliche Steuern und die gesetzlichen Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung trägt der Praktikant.

**§ 4
Kost und Wohnung**

Die gewährte Unterkunft und Verpflegung wird nach den Sätzen der jeweils gültigen „Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung“ von der Vergütung abgezogen.

**§ 5
Geltungsdauer**

1. Der Tarifvertrag tritt am 01. Juni 2008 in Kraft.
2. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden, frühestens zum 31.03.2010.
3. Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages tritt der Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen in der Land- und Forstwirtschaft vom 26.08.2005 (TR.Nr. 1-10d 26) außer Kraft.

Neufarn, den 30.04.2008

Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand
gez. Hans-Joachim Wilms
gez. Bärbel Feltrini

Arbeitgeberverband für die
Land- und Forstwirtschaft
in Bayern e.V.
gez. Martin Empl

Unfallverhütung

Beachten Sie bitte bei allen betrieblichen Arbeitsabläufen die Vermeidung von Arbeitsunfällen als vorrangiges Ziel. Jeder vermiedene Arbeitsunfall erspart Schmerz, in vielen Fällen auch schweres Leid. Unfallverhütung spart auch Kosten und Beiträge.

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Sachbezugswerte für Jugendliche und Auszubildende im Kalenderjahr 2010 in Bayern

- für freie Verpflegung

	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung insgesamt
monatlich	47,00 €	84,00 €	84,00 €	215,00 €
kalendertäglich	1,57 €	2,80 €	2,80 €	7,17 €

- für freie Unterkunft

Unterkunft belegt mit	Unterkunft allgemein €	Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft €
1 Auszubildenden monatlich	173,40	142,80
kalendertäglich	5,78	4,76
2 Auszubildenden monatlich	91,80	61,20
kalendertäglich	3,06	2,04
3 Auszubildenden monatlich	71,40	40,80
kalendertäglich	2,38	1,36
mehr als 3 Auszubildenden monatlich kalendertäglich	51,00 1,70	20,40 0,68

Erläuterungen

Für die Ermittlung des anzusetzenden Sachbezugswerts für einen Teil-Entgeltabrechnungszeitraum sind die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage zu multiplizieren.

Wäre es nach Lage des Einzelfalls unbillig, den Wert der Unterkunft nach den vorstehenden Tabellenwerten zu bestimmen, kann die Unterkunft nach § 2 Abs. 3 Satz 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden.

Eine Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt liegt vor, wenn der Auszubildende sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Bei ausschließlicher Zurverfügungstellung von Unterkunft liegt dagegen keine „Aufnahme“ in den Arbeitgeberhaushalt vor, so dass der ungekürzte Unterkunftswert anzusetzen ist.

Für freie Wohnung ist kein amtlicher Sachbezugswert festgesetzt. Vielmehr ist für freie Wohnung grundsätzlich der ortsübliche Mietpreis anzusetzen. Eine Wohnung ist im Gegensatz zur Unterkunft eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann. Wesentlich ist, dass eine Wasserversorgung und -entsorgung, zumindest eine einer Küche vergleichbare Kochgelegenheit sowie eine Toilette vorhanden sind. Danach stellt z. B. ein Einzimmerappartement mit Küchenzeile und WC als Nebenraum eine Wohnung dar, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Wird mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung (Wohngemeinschaft) zur Verfügung gestellt, liegt insoweit nicht freie Wohnung, sondern lediglich freie Unterkunft vor.

Ist die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit 3,55 € mtl. je Quadratmeter bzw. bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 2,88 € mtl. je Quadratmeter monatlich bewertet werden. Bei Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ESTG) sind sowohl für volljährige Arbeitnehmer als auch für Jugendliche und Auszubildende nachstehende Beträge anzusetzen:

Frühstück 1,57 €
Mittag-/Abendessen 2,80 €